

Umweltamt, 03.03.2021

**Anfrage der FDP zur Sitzung der BV Stieghorst am 04. März 2021
DS 0844/2020 -2025**

Baumbestand Herderstraße und Allgemeinverfügung

In der Sitzung der Bezirksvertretung am 28.1.2021 erklärte die Verwaltung den Erlass einer Allgemeinverfügung für den Bereich Herderstr. als dringend erforderlich, da die Fällung von Bäumen unmittelbar bevorstanden hätte.

Wann hat die Verwaltung von welchen Baumfällungen Kenntnis erlangt? (Bitte Angabe des Datums mit der Anzahl der in Frage stehenden Bäume)

Die Verwaltung hat direkte Anfragen zum Fällen von Bäumen bekommen, aber auch Kenntnis von Maßnahmen erlangt, durch die Bäume gefährdet werden oder gefährdet werden können. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Anfragen zur Bordsteinabsenkung für die Errichtung von Stellplätzen. Die Anfragen für Bordsteinabsenkungen betreffen im Fall der Herderstraße häufig die hinteren Bereiche der Gärten. Durch diese Arbeiten kann es zu Schäden an Bäumen kommen, da im besagten Teil der Gärten ein Großteil der Bäume zu finden ist. So sind die ersten Anfragen, auf die in der Regel Baumfällungen folgen, seit dem 17.11.2020 beim Amt für Verkehr eingegangen.

| <u>Datum</u> | <u>betroffene Bäume</u> |
|--------------|-------------------------|
| 17.11.2020 | 1 Baum |
| 08.12.2020 | 2 Bäume |
| 10.12.2020 | 1-2 Bäume |

Des Weiteren gab es im Umweltamt direkte Anfragen und Ankündigungen, dass Bäume gefällt werden sollen.

| | |
|------------|---------|
| 06.01.2021 | 3 Bäume |
| 07.01.2021 | 1 Baum |
| 01.02.2021 | 1 Baum |

Zusatzfrage:

Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung fand unüblicherweise im Text- und nicht im Anzeigenteil der beiden Bielefelder Lokalzeitungen statt. Was war der Grund hierfür und wieviel Mehrkosten sind hierdurch gegenüber einer Anzeige im Anzeigenteil entstanden?

Die Veröffentlichung im Textteil erfolgte nicht auf Veranlassung und in Kenntnis der Stadt Bielefeld; der Grund ist hier nicht bekannt. Mehrkosten sind hierdurch nicht entstanden.

Zweite Zusatzfrage:

Welche rechtlichen Risiken entstehen der Stadt Bielefeld, wenn durch Bäume und/oder herabfallende Äste Schäden entstehen, die durch die Besitzerinnen und Besitzer aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügung jedoch nicht vermieden werden konnten?

Die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume verbleibt bei den Eigentümerinnen und Eigentümern. Sollte ein/e Eigentümer/in Zweifel an der Verkehrssicherheit seines/ihrer Baumes haben, muss er/sie, um der Verkehrssicherungspflicht ausreichend nachzukommen,

einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Allgemeinverfügung für die Fällung oder den Rückschnitt des Baumes bei der Stadt Bielefeld als Unterer Naturschutzbehörde stellen (Ausnahme: handelt es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, darf der/die Eigentümer/in diese durchführen und muss sie der Behörde nur anzeigen). Sollte die Behörde der Ansicht sein, dass von dem Baum zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gefahr ausgeht und den Antrag deshalb ablehnen, könnte dieses im Falle eines Personen- oder Sachschadens zu einer Haftung der Behörde führen, wenn die Behörde die Gefahrenlage schuldhaft verkannt hat - also der Baum bei Prüfung des Antrags bereits Anzeichen / Schadmerkmale aufgewiesen hat, die die Behörde hätte erkennen müssen - und das Verkennen der Gefahrenlage kausal zu diesem Schaden geführt hat. Ansonsten haftet die Behörde nicht alleine aufgrund der Unterschutzstellung der Bäume für Schäden, die durch die Bäume verursacht werden.

Gez. Möller